



# Vorgaben zum Aufbau von Verlängerungsanträgen Professuren ad personam

(vom 22.10.2024)

Die Universitätsleitung beantragt die Verlängerung von Professuren ad personam beim Universitätsrat (bzw. im Fall der Vetsuisse-Fakultät beim Vetsuisse-Rat) auf Basis des Antrags einer Kommission der Fakultät.

Diese Vorgaben gelten für die Verlängerung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren ad personam.

Für die Erstellung des Verlängerungsantrags ist das entsprechende Template der Abteilung Professuren zu nutzen. Die Kapitel 4 und 6 sind zwingend in deutscher Sprache zu verfassen.

Der Verlängerungsantrag ist wie folgt aufgebaut:

## 1. Eckdaten

- Name, Vorname und akademischer Titel;
- Lehramtschreibung in Deutsch und in Englisch;
- Beschäftigungsgrad, Professurenkategorie, Zeitraum der Verlängerung / Aufhebung der Befristung;
- Federführende Fakultät sowie Institut, Klinik oder Seminar;
- Bei Bedarf Angabe zu Doppelprofessur, zur Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Forschungsinstituten, zu Mitfinanzierungen sowie zur Finanzierung im Zusammenhang mit ERC- oder SNF-Consolidator Grant;
- Datum Amtsantritt als Professor:in ad personam an der UZH.

## 2. Kommission und Gutachterinnen bzw. Gutachter

- Mitglieder der Kommission:  
Titel; Name, Vorname; Institution; Rolle; Hinweis auf späteren Eintritt oder vorzeitigen Austritt;
- Beschreibung des Vorgehens und der Resultate der Klärung von Befangenheit und Ausstand (vgl. Ausstandsbestimmungen und Befangenheitskriterien gemäss «Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmungen in Berufungs- und Beförderungsverfahren»);
- Gutachterinnen bzw. Gutachter:  
Titel; Name, Vorname; Institution; begutachtete Person;
- Allfällige Hinweise zur Befangenheit der Gutachterinnen bzw. Gutachter.

## 3. Ressourcen

- Finanzierung der Verlängerung;
- Zur Verfügung stehende und allenfalls zusätzlich erforderliche Infrastruktur.

## 4. Beschreibung und Beurteilung der bisherigen Leistungen

- Forschung:  
Zwingend: Bisherige und geplante Forschungsschwerpunkte und -leistungen; Bedeutung für die UZH; Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation;

Optional: Hinweise zu Interdisziplinarität und internationaler Ausrichtung; Auszeichnungen; Drittmittelwerbung; Entwicklung der Abteilung bzw. der Forschungsgruppe; Affinität Open Science;

– Lehre:

z.B. Resultate von Lehrevaluationen (zwingend); Angaben zu hochschuldidaktischen Weiterbildungen (zwingend); hervorragende Lehrveranstaltungen; Leistungen im Bereich der Betreuung von Habilitations-, Promotions-, Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten und der Nachwuchsförderung; geplante Lehrtätigkeit; Aussagen zur Lehrphilosophie, Mitwirkung in Prozessen und Projekten der Curriculumsentwicklung, verfasste Lehrbücher und Lehrmittel; Ausarbeitung oder Weiterentwicklung von Lehrformaten;

– Soziale Kompetenzen und Führungsqualitäten;

Angaben zu Weiterbildungen zum Thema Führung (zwingend), etc.;

– Weitere Engagements:

z.B. Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter, Editorship oder Mitgliedschaft in Editorial Boards, Vorstandsmitgliedschaft in nationalen und internationalen Fachgesellschaften; Organisation von wissenschaftlichen Kongressen, Öffentlichkeitsarbeit etc.; Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (z.B. Kommissionsarbeit).

## **5. Gutachten / Interview / Vortrag**

– Kernaussagen Gutachten (es sind mindestens zwei externe Gutachten erforderlich; RWF: Mindestens ein externes Gutachten)

– Eindrücke aus Interview und Vortrag.

## **6. Begründung der Verlängerung und Antrag**

– Bewertung der bisherigen Leistungen und Entwicklungsperspektiven;

– Antrag.

## **7. Beilagen**

– Mitberichte:

– Der Dekanin / des Dekans bzw. des zuständigen Mitglieds der Fakultätsleitung (zwingend, sofern der Antrag nicht von der Dekanin / dem Dekan freigegeben ist, sonst optional);

– MeF: Klinik- bzw. Spitaldirektion;

– Bei Doppelprofessuren zwischen Fakultäten zudem der Dekanin / des Dekans der Partnerfakultät;

– Bei Doppelprofessuren mit der ETHZ: Mitbericht der Departements-Leitung.

– Weitere

– Aktuelles und datiertes Curriculum Vitae mit Publikationsliste;

– Gutachten: Es sind mindestens zwei externe Gutachten erforderlich (RWF: Mindestens ein externes Gutachten);

– Gegebenenfalls Berufungsangebote anderer Universitäten, wenn sie als Begründung für die Beförderung aufgeführt werden.